

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Sabine Zimmermann, Dr. Petra Sitte und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/3599 –**

### **Mögliche Beeinträchtigungen für Amateurfunker durch ein geplantes Gesetz der Bundesregierung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) vorgelegt (Bundesratsdrucksache. 680/06). Mit diesem Gesetz soll die EU-Richtlinie 2004/108/EG umgesetzt werden. Allerdings weicht die Bundesregierung in einigen Punkten vom Text der Richtlinie ab. So definiert das EU-Dokument „elektromagnetische Störungen“ unter anderem als „unerwünschtes Signal“. Auch im Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie heißt es explizit: „Die in der Richtlinie betrachteten [...] Signale beinhalten nicht die Signale, die beim Betreiben eines Gerätes gewünscht und erforderlich sind.“ Die Bundesregierung lässt im Gesetzentwurf diese Konkretisierung, dass nur „unerwünschte“ Signale unter die Definition von „elektrischen Störungen“ fallen aber weg. Der Runde Tisch Amateurfunk befürchtet dadurch eine Einschränkung der Rechtssicherheit beim Betreiben von Sendefunkgeräten, die ja „gewünschte“ Signale ausstoßen.

Mit § 6, Abs. 3 des Regierungsentwurfs soll Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie umgesetzt werden. U. a. sollen Sende- und Empfangsanlagen vor Störungen, die bei der Datenübertragung über Stromnetze entstehen (sog. Power-Line-Communication), geschützt werden können. Allerdings regelt der Gesetzentwurf nur den Schutz von Netzen und Anlagen, die zu Sicherheitszwecken betrieben werden. Der Runde Tisch Amateurfunk sieht durch diese Einschränkung Amateurfunker nicht ausreichend geschützt, was auch den Erwägungsgründen 2 und 3 der Richtlinie widerspreche.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Abfassung der Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments lag die sachgerechte Einschätzung des europäischen Gesetzgebers zugrunde, dass Funknetze und leitungsgebundene Informationsübertragungen im Zeitalter der Konvergenz elektronischer Dienstleistungen zusammenwachsen, so dass Schutzmaßnahmen folgerichtig in einer Gesamtschau zu bewerten sind. Demgemäß

postuliert Erwägungsgrund 2 der Richtlinie, dass die Gesamtheit der Telekommunikationsnetze, nämlich „Funkdienstnetze, einschließlich Rundfunkempfang und Amateurfunkdienst, die gemäß der Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) tätig werden, Stromversorgungs- und Telekommunikationsnetze, sowie an diese Netze angeschlossene Geräte gegen elektromagnetische Störungen geschützt werden.“ Demnach ist grundsätzlich der Schutz des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Amateurfunkanlage ebenso zu gewährleisten, wie der eines Stromversorgungsnetzes. Dies ist in der Richtlinie konsequent umgesetzt und inhaltlich unverändert in den Gesetzentwurf übernommen worden.

Bei der Umsetzung der Richtlinie sind auch rechtsförmliche Gesichtspunkte maßgeblich gewesen. Normativer Text wurde von erläuterndem Text getrennt. Die Formulierungen der Richtlinie sind daher in Abstimmung mit Justiz- und Innenministerium nicht immer wörtlich in deutsches Recht umgesetzt worden.

1. Weshalb weicht die Bundesregierung bei der Definition von „elektromagnetischen Störungen“ vom Richtlinienentwurf ab?

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist für die Begriffsbestimmung „elektromagnetische Störung“ in § 3 Nr. 5 wörtlich Satz 1 aus der Begriffsbestimmung für eine „elektromagnetische Störung“ in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie übernommen worden. Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e Satz 2, welcher eine beispielhafte Aufzählung enthält, findet sich als nicht notwendige Erläuterung ebenfalls wörtlich in der Begründung zu § 3 Nr. 5 wieder. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Befürchtungen des Runden Tisches Amateurfunk, dass nach der jetzigen Fassung des Gesetzentwurfes auch die gewünschten Aussendungen von Funkgeräten als elektromagnetische Störungen gelten würden, was eine Rechtsunsicherheit für Amateurfunker mit sich bringen würde?

Die Befürchtungen des Runden Tisch Amateurfunk (RTA) sind aus der Sicht der Bundesregierung unbegründet. Die Einschätzung des RTA ist aber zweifellos richtig, dass aus Sicht des gestörten Betriebsmittels gewollte Aussendungen auch Störungen darstellen können.

Bekanntermaßen können auch nicht leitergebundene Funkdienste Störungen von Fernseh- und Tonrundfunkempfangsgeräten, auch HiFi-Geräten auslösen. So führen z. B. demodulierte leistungsstarke Radarsignale zu in den Lautsprechern wahrnehmbaren Störungen; Mobilfunktelefone machen sich mit ihren vergleichsweise schwachen Funkaussendungen dort ebenso bemerkbar. Die von diesen Diensten gewollt gesendeten Funkaussendungen sind aus der Sicht der EMV Störungen.

Diese Darstellung entspricht unverändert bisheriger Rechtsauffassung und -praxis. Die Rechte und Pflichten gelten unverändert fort. Das gilt auch für die „Grenzen“, die damit einer so genannten „gewünschten Aussendung“ gesetzt sind.

Mit dieser Definition der „elektromagnetischen Störung“ in § 3 Nr. 5 und der zugehörigen Begründung ist noch keine Aussage getroffen, welche Folgemaßnahmen elektromagnetische Störungen, die auch von Funkaussendungen hervorgerufen werden können, auslösen.

3. Inwiefern unterscheidet sich der momentane Schutz vor Ausstrahlungen, die von Datenübertragungen über Stromnetze (sog. Power-Line-Communication) ausgehen, wie er durch die Nutzungsbestimmung 30 der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung gewährleistet wird, vom zukünftigen Schutz, wie er durch §6 Abs. 3 EMVG gewährleistet werden soll?

Mit der so genannten Nutzungsbestimmung 30 (NB30) unternahm die Bundesregierung den Versuch, über den durch das EMV-Recht – wie oben beschrieben – hinaus gesteckten Rahmen einen besonderen Schutz für Funkanlagen vor Störimmissionen durch leitergebundene Telekommunikationsanlagen (insbesondere durch PLC) zu verankern. Die Europäische Kommission hat diesen Ansatz als nicht europarechtskonform eingestuft. Zugleich hat sie die Bundesregierung gebeten, diesen besonderen Schutz von Funkanlagen entsprechend dem Rahmen des EMV-Rechts auf ein im Einzelnen zu begründendes und unumgängliches Mindestmaß zu begrenzen. Dem kommt die Bundesregierung mit § 6 Abs. 3 entsprechend den Vorgaben des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie nach.

4. Aus welchen Gründen setzt die Bundesregierung zwar Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie um, vernachlässigt aber Buchstabe a des genannten Absatzes, der auch Sondermaßnahmen erlaubt, um ein „Problem im Zusammenhang mit der elektromagnetischen Verträglichkeit an einem bestimmten Ort zu lösen“?

Die Bundesregierung setzt Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie in § 14 Abs. 6 Nr. 4 des Gesetzentwurfs um. Dies erlaubt der Bundesnetzagentur, „besondere Maßnahmen für das Betreiben von Betriebsmitteln an einem bestimmten Ort anzuordnen, wenn an einem bestimmten Ort ein bestehendes oder vorhersehbares Problem in Zusammenhang mit elektromagnetischer Verträglichkeit zu lösen ist“. Auch hier führt die Bundesregierung geltendes Recht und die angewandte Rechtspraxis unverändert fort.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Befürchtungen des Runden Tisches Amateurfunk, dass auf Grund der Formulierung des § 6 Abs. 3 EMVG-Entwurf der Amateurfunk zukünftig insbesondere vor Störungen durch so genannte Power-Line-Communication, also durch Datenübertragung über Stromnetze, nicht geschützt seien, und wie begründet die Bundesregierung ihre Position?

Die Befürchtungen sind aus der Sicht der Bundesregierung unbegründet. In den grundlegenden Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 (entsprechend Artikel 5 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie) wird von allen Betriebsmitteln – also allen elektrischen Geräten, einschließlich von Funkgeräten und Anlagen – ausdrücklich verlangt, dass sie keine Störungen verursachen, die den bestimmungsgemäßen Betrieb anderer Betriebsmittel, zu denen natürlich auch Amateurfunkanlagen gehören, unmöglich machen.

